

CLASSIC lease - Leasingvertrag für Unternehmer

Leasingvertrag Nr. _____

Leasingnehmer (LN) Name/Firma (genaue Anschrift)

Geschäftsführer (des LN) Vor- u. Nachname gleichzeitig Gesellschafter
 ja nein

Telefon Fax E-Mail

Im Handelsregister eingetragen:
 ja HR-Nummer _____ nein

Händler/Lieferant

Geburtsdatum des Geschäftsführers/LN

Ust-ID-Nr.

Branche/Beruf

Verwendungszweck: Das Leasingobjekt ist für die angegebene **gewerbliche/selbständige** Tätigkeit bestimmt, die ich/wir seit _____ ausübe(n)/demnächst ausüben werde(n).

| Leasingobjekt | Hersteller | Anzahl | Geräte-Nr. | Falls nicht fabriken- Baujahr |
|---------------|------------|--------|------------|----------------------------------|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

Grundmietzeit:
 Monate _____, Monatliche Leasingrate netto _____ **EUR**
 zzgl. jeweils gelt. ges. MwSt (§ 6 Ziff. 4 ALB), derzeit _____ **EUR**
 monatl. Bruttoleasingrate _____ **EUR**

Bearbeitungsgebühr einmalig EUR 75,00 zzgl. MwSt.
 Die Leasingraten sind am Ersten des Kalenderquartals im Voraus zu zahlen.
 Sie werden im Lastschriftverfahren eingezogen (s. § 6 Ziff. 2 ALB).

Zur Übernahme des Leasingobjekts bevollmächtigte(n) ich/wir Herrn/Frau _____

SCHUFA-Klausel zu Leasinganträgen und zu Bürgschaftserklärungen*

Ich/Wir willige(n) ein, dass die GRENKELEASING AG der SCHUFA HOLDING AG, Hagenauer Strasse 44, 65203 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Aufnahme (Leasingnehmer, Bürge, Summe aller Leasingraten, Laufzeit, Ratenbeginn) und vereinbarungsgemäße Abwicklung (z.B. vorzeitige Vertragsbeendigung, Laufzeitverlängerung) dieser Geschäftsverbindung übermittelt.

Unabhängig davon wird die GRENKELEASING AG der SCHUFA auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Forderungsbetrag nach Kündigung) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zu Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Ich kann /Wir können Auskunft bei der SCHUFA über die mich/uns betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adresse der SCHUFA lautet:

SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice,
 Postfach 600509, 44845 Bochum

SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice,
 Postfach 5640, 30056 Hannover

Ich/Wir bevollmächtige(n) die GRENKELEASING AG, eine SCHUFA-Auskunft über mich/uns persönlich einzuholen.

X _____
 Datum Leasingnehmer/Inhaber/Geschäftsführer/Bürge (ohne Stempel)

Privatanschrift des(r) Leasingnehmer(s)/Inhaber(s)/Geschäftsführer(s)/Bürgen

Kontoverbindung des(r) Leasingnehmer(s):

Konto-Nr. Bankleitzahl

Bankinstitut Ort der Bank

Kontoinhaber

* Ist der LN eine juristische Person, macht GRENKELEASING AG den Abschluss des Vertrages unter Umständen von der Bürgschaft des Geschäftsführers oder eines Dritten abhängig.

CLASSIC lease - Leasingvertrag für Unternehmer

Leasingvertrag Nr. _____

Leasingnehmer (LN) Name/Firma (genaue Anschrift)

Geschäftsführer (des LN) Vor- u. Nachname gleichzeitig Gesellschafter
 ja nein

Telefon Fax E-Mail

Im Handelsregister eingetragen:
 ja HR-Nummer _____ nein

Händler/Lieferant

Geburtsdatum des Geschäftsführers/LN

Ust-ID-Nr.

Branche/Beruf

Verwendungszweck: Das Leasingobjekt ist für die angegebene **gewerbliche/selbständige** Tätigkeit bestimmt, die ich/wir seit _____ ausübe(n)/demnächst ausüben werde(n).

| Leasingobjekt | Hersteller | Anzahl | Geräte-Nr. | Falls nicht fabrikneu: Baujahr |
|---------------|------------|--------|------------|-----------------------------------|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

Grundmietzeit:
 Monate _____, Monatliche Leasingrate netto _____ EUR
 zzgl. jeweils gelt. ges. MwSt (§ 6 Ziff. 4 ALB), derzeit _____ EUR
 monatl. Bruttoleasingrate _____ EUR

Bearbeitungsgebühr einmalig EUR 75,00 zzgl. MwSt.
 Die Leasingraten sind am Ersten des Kalenderquartals im Voraus zu zahlen.
 Sie werden im Lastschriftverfahren eingezogen (s. § 6 Ziff. 2 ALB).

Zur Übernahme des Leasingobjekts bevollmächtigte(n) ich/wir Herrn/Frau _____

Leasingbeginn/Leasingende/Verlängerung: Die Grundmietzeit beginnt mit dem Ersten des auf die Übernahme folgenden Kalenderquartals bzw. Kalendermonats, wenn monatliche Zahlungsweise vereinbart ist. Erfolgt die Übernahme vor dem Beginn der Grundmietzeit, ist für die Zwischenzeit je Tag 1/30 der monatlichen Leasingrate zu zahlen. Auch für diese Zeit gelten die Bestimmungen dieses Leasingvertrages. **Er verlängert sich um jeweils sechs Monate, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird; vgl. § 19 Allgemeine Leasingbedingungen (ALB).** Bei Verträgen über 36 und 42 Monate steht dem LN ein Recht zur vorzeitigen Kündigung zu (s. unten u. § 3 ALB). Andere Leasingverträge sind während der vereinbarten Grundmietzeit unkündbar.

Allgemeine Leasingbedingungen: Der LN wird ausdrücklich auf die beiliegenden Allgemeinen Leasingbedingungen (ALB) hingewiesen (§§ beziehen sich auf diese ALB).

Austausch des Leasingobjektes: Auf Wunsch des LN ist der LG grundsätzlich bereit, während der Grundmietzeit das Leasingobjekt ganz oder einzelne Leasinggegenstände gegen neue Gegenstände auszutauschen. Zu den Voraussetzungen und der Abwicklung eines Austausches vgl. § 2 ALB.

Sach- und Preisgefahr, Sachversicherung: Nach § 12 Ziff. 1 Satz 1 trägt der LN die Gefahr des zufälligen Verlustes oder einer zufälligen Beschädigung des Leasingobjekts. Dieses Risiko wird durch eine Sachversicherung - bei elektronischen Geräten in Form einer Elektronikversicherung - abgedeckt, deren Kosten der LN zu tragen hat. Der LN ist jederzeit berechtigt, auf Verlangen des LG auch verpflichtet, die Sachversicherung selbst abzuschließen. Im Einzelnen, auch zur Selbstbeteiligung des LN, s. § 14 ALB.

Haftung für Mängel des Leasingobjektes: Eine Haftung für Mängel des Leasingobjekts übernimmt der LG in der Weise, dass er mit Abschluss des Leasingvertrages sämtliche Rechte wegen Mängeln des Leasingobjekts oder aus Garantien, die ihm auf Grund des Kaufvertrags über das Leasingobjekt zustehen, an den LN abtritt (zur Haftung des LG selbst bei Mängeln s. § 8 Ziff. 7; zu den abgetretenen Rechten s. § 8 Ziff. 1-6; zur Haftung bei **gebrauchten Objekten** s. § 8 Ziff. 8).

Zu den **Rechten des Refinanzierers** vgl. § 20.

Vorzeitiges Kündigungsrecht des LN bei Verträgen über 36 und 42 Monate: Bei diesen Verträgen ist der LN berechtigt, den Leasing-

vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des 32. Monats, bei Verträgen über 42 Monate auch zum Ende des 36. und des 39. Monats vorzeitig zu kündigen (s. § 3).
 Die Leasingraten sind auf der Grundlage der vereinbarten Leasingzeit kalkuliert. Bei vorzeitiger Kündigung wird die vom LN geschuldete Vollamortisation (s. § 1) erst durch eine Abschlusszahlung erreicht. Als **Abschlusszahlung** schuldet der LN die Summe der bis zum Ende der Grundmietzeit noch ausstehenden Leasingraten, jedoch vermindert um die in der Tabelle (abgedruckt in § 3) dargestellten Prozentsätze. Mit diesem Abzug werden zu Gunsten des LN die Kosten berücksichtigt, die der LG durch die vorzeitige Vertragsbeendigung erspart. Zum Verwertungserlös vgl. § 3 Ziff. 3.
Die Kündigung wird erst wirksam, wenn die Abschlusszahlung geleistet und das Leasingobjekt an den LG zurückgegeben ist.

Ich/Wir beantrage(n) die folgende, von diesem Vertragstext abweichende Regelung:

Sonstige **Nebenabreden** sind nicht getroffen. Der LG weist darauf hin, dass der Lieferant oder sonstige Dritte nicht berechtigt sind, vom Vertragstext abweichende Vereinbarungen zu treffen bzw. Zusagen zu machen oder den LG in anderer Weise zu vertreten. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages können nur schriftlich zwischen LG und LN vereinbart werden. Das gilt auch für die Schriftform selbst.

Einzugsermächtigung: Der LN ermächtigt den LG, bis auf Widerruf den jeweils fälligen Betrag durch Lastschrift einzuziehen. Der LG ist berechtigt, im Interesse eines zeitnahen Einzugs (frühestens) am vorletzten Arbeitstag vor Fälligkeit den Einzugsauftrag an die Bank zu geben.

Konto-Nr. _____ Bankleitzahl _____

Wählt der LN eine **andere Zahlungsweise** als das Lastschriftverfahren, erhöht sich der jeweils fällige Betrag um EUR 10,00 zzgl. MwSt.; vgl. § 6 Ziff. 2.

Antrag/Erklärung des/der Leasingnehmer(s): Mit den vorstehenden Bedingungen und den beiliegenden Allgemeinen Leasingbedingungen sowie mit den Regelungen, die im Kaufvertrag zwischen LG und Lieferant für den Fall von Mängeln des Leasingobjektes getroffen wurden (s. § 8 Ziff. 1 und 2), und mit den Bedingungen hinsichtlich des Leasingobjektes abgegebener Garantien (s. § 8 Ziff. 3) bin ich/sind wir einverstanden.

Ich/Wir trage(n) der GRENKELEASING AG als Leasinggeber den **Abschluss dieses Leasingvertrages** an. An dieses Angebot halte(n) ich mich/wir uns 4 Wochen ab dem Tag der Unterschrift gebunden.

X _____
 Unterschrift der/des Leasingnehmer(s) / zusätzlich Vor- und Nachname(n) in Druckbuchstaben
 Datum und Firmenstempel

Leasingantrag angenommen:

 Unterschrift GRENKELEASING AG als Leasinggeber

© Copyright GRENKE LEASING AG, Baden-Baden

LEASING VERTRAG

CLASSIC lease - Leasingvertrag für Unternehmer

Leasingvertrag Nr. _____

Leasingnehmer (LN) Name/Firma (genaue Anschrift)

Geschäftsführer (des LN) Vor- u. Nachname gleichzeitig Gesellschafter
 ja nein

Telefon Fax E-Mail

Im Handelsregister eingetragen:
 ja HR-Nummer _____ nein

Händler/Lieferant

Geburtsdatum des Geschäftsführers/LN

Ust-ID-Nr.

Branche/Beruf

Verwendungszweck: Das Leasingobjekt ist für die angegebene **gewerbliche/selbständige** Tätigkeit bestimmt, die ich/wir seit _____ ausübe(n)/demnächst ausüben werde(n).

| Leasingobjekt | Hersteller | Anzahl | Geräte-Nr. | Falls nicht fabrikneu: Baujahr |
|---------------|------------|--------|------------|-----------------------------------|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

Grundmietzeit:
 Monate _____ Monatliche Leasingrate netto _____ **EUR**
 zzgl. jeweils gelt. ges. MwSt (§ 6 Ziff. 4 ALB), derzeit _____ **EUR**
 monatl. Bruttoleasingrate _____ **EUR**

Bearbeitungsgebühr einmalig EUR 75,00 zzgl. MwSt.
 Die Leasingraten sind am Ersten des Kalenderquartals im Voraus zu zahlen.
 Sie werden im Lastschriftverfahren eingezogen (s. § 6 Ziff. 2 ALB).

Zur Übernahme des Leasingobjekts bevollmächtigte(n) ich/wir Herrn/Frau _____

Übernahmebestätigung

Tag der Übernahme gem. § 7 Allg. Leasingbedingungen (ALB)

Wichtig: Aufgrund der Übernahmebestätigung zahlt der Leasinggeber den Kaufpreis an den Lieferanten. Unterlässt der Leasingnehmer die Funktionsprüfung und/oder unterzeichnet er diese Urkunde, bevor er den/die Gegenstand/Gegenstände vollständig und in einwandfreiem Zustand erhalten hat, so stellt er den Leasinggeber von allen Ansprüchen frei und ersetzt dem Leasinggeber den dadurch ggf. verursachten Schaden.

X _____
 Leasingnehmer/Unterschrift

 Name und Funktion des Unterzeichnenden

Die ordnungsgemäße Auslieferung sowie die Unterschrift des Leasingnehmers werden hiermit bestätigt.

Ort _____ Datum _____

 Unterschrift/Lieferant/Beauftragter

Unter Bezugnahme auf meinen/unseren Leasingantrag/-vertrag, bestätige(n) ich/wir hiermit:

1. Ich/wir habe(n) den o.a. Leasinggegenstand heute, am Tag der Übernahme, erhalten.
2. Der Leasinggegenstand ist in einwandfreiem und funktionsfähigem Zustand.
3. Er ist vollständig geliefert. Ich/wir habe(n) die Vollständigkeit und Funktion geprüft.
4. Der Leasinggegenstand entspricht den Beschreibungen im Leasingantrag/-vertrag sowie allen mit dem Hersteller bzw. der Lieferfirma getroffenen Vereinbarungen (z.B. technischer Art, güte- und leistungsmäßiger Art). Er besitzt die vom Lieferanten zugesicherten Eigenschaften.
5. Der Leasinggegenstand besitzt die vom Lieferanten und/oder von Dritten garantierte Beschaffenheit.
6. Im Verhältnis zur GRENKELEASING gelten nur die Vereinbarungen, die von der GRENKELEASING schriftlich gegenüber dem Leasingnehmer bestätigt wurden. Das gilt auch für ein Absehen von der vereinbarten Schriftform.
7. Unser/mein o.a. Leasingantrag wird – soweit dieser noch nicht angenommen wurde – hiermit erneut gestellt. Ich/wir halte(n) mich/uns an das Vertragsangebot weitere drei Wochen ab Eingang dieser Übernahmebestätigung beim Leasinggeber gebunden.
8. Ein Exemplar (Durchschlag) dieser Übernahmebestätigung habe(n) ich/wir heute erhalten.

ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG

§ 1 Vollamortisationspflicht des Leasingnehmers, Rückgabe des Leasingobjektes: Dem Leasingnehmer (LN) obliegt die Pflicht zur Vollamortisation der mit der Beschaffung des Leasingobjektes und der Durchführung des Vertrages verbundenen Gesamtkosten des Leasinggebers (LG) sowie des kalkulierten Gewinns. Nach Beendigung des Leasingvertrages hat der LN das Leasingobjekt an den LG zurückzugeben (s. § 19). Eine Fortsetzung des Gebrauchs führt nicht zu einer Verlängerung des Vertrages gem. § 545 BGB.

§ 2 Austausch des Leasingobjektes: 1. Wünscht der LN das Leasingobjekt oder einzelne Gegenstände auszutauschen, so hat er mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Austauschzeitpunkt beim LG wegen des Austausches anzufragen. Die Anfrage muss die auszutauschenden Gegenstände und den vom LG zu zahlenden Kaufpreis der neuen Gegenstände genau bezeichnen. Der LG wird unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte darüber entscheiden, ob ein Austausch möglich ist. Beabsichtigt der LG, dem Austausch zuzustimmen, wird er eine erneute Bonitätsprüfung vornehmen.

2. Ist der LG mit dem gewünschten Austausch einverstanden, wird er dem LN einen vorbereiteten Änderungsantrag zum Leasingvertrag zusenden, der vorsieht, dass die vereinbarte Grundmietzeit um die bereits verstrichene Laufzeit des Vertrages verlängert wird, und dessen Leasingraten unter Einbeziehung der noch ausstehenden Raten und der Anschaffungskosten der neuen Gegenstände berechnet sind. Sein Einverständnis mit den vom LG mitgeteilten Bedingungen erklärt der LN dadurch, dass er dem LG den unterzeichneten Änderungsantrag sowie die auf den LG lautende Rechnung über die neuen Leasinggegenstände zur Verfügung stellt. Nimmt der LG den Änderungsantrag an, kommt mit dem Ersten des auf den Austauschzeitpunkt folgenden Kalenderquartals (bzw. Kalendermonats, wenn monatliche Zahlungsweise vereinbart ist) der geänderte Leasingvertrag über die neuen und die nicht ausgetauschten Gegenstände zustande.

3. Sobald der LN die neuen Gegenstände erhalten hat, hat er die auszutauschenden Gegenstände an den LG zurückzugeben. Für die Rückgabe gelten die in § 19 Ziff. 4 bis 6 getroffenen Regelungen.

4. Auch für die Abwicklung des Austausches und den geänderten Leasingvertrag gelten diese Allgemeinen Leasingbedingungen.

§ 3 Vorzeitiges Kündigungsrecht des LN bei Verträgen über 36 und 42 Monate, Abschlusszahlung, Verwertungserlös: 1. Die vorzeitige Kündigung des LN (s. Vorderseite) muss schriftlich und spätestens 3 Monate vor dem Zeitpunkt der gewünschten Vertragsbeendigung erfolgen. Sie wird erst wirksam, wenn die Abschlusszahlung geleistet und das Leasingobjekt bei Vertragsende an den LG zurückgegeben ist. Für die Rückgabe gilt § 19 Ziff. 4 bis 6 entsprechend. Werden während der Laufzeit des Vertrages Leasinggegenstände ausgetauscht, berechnet sich der frühestmögliche Kündigungszeitpunkt nach der neuen Grundmietzeit, die mit dem Zeitpunkt des Austausches beginnt (s. § 2).

2. Die Abschlusszahlung, mit welcher die Vollamortisation der Kosten des LG sichergestellt wird, umfasst die Summe der bis zum Ende der vereinbarten Grundmietzeit noch ausstehenden Leasingraten, vermindert um die aus der unten stehenden Tabelle ersichtlichen Prozentsätze. Mit diesen Sätzen werden zu Gunsten des LN die Kosten berücksichtigt, die der LG durch die vorzeitige Vertragsbeendigung erspart.

| Vereinbarte Mietzeit laut Vertrag: | 36 | 42 |
|------------------------------------|------|------|
| Bei Kündigung | | |
| zum Ablauf des 32. Monats % | 0,76 | 2,21 |
| zum Ablauf des 36. Monats % | 0 | 1,21 |
| zum Ablauf des 39. Monats % | | 0,46 |

Der LN ist berechtigt nachzuweisen, dass die vom LG durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparten Aufwendungen höher sind als der veranschlagte Prozentsatz.

3. Erzielt der LG auf Grund der vorzeitigen Rückgabe des Leasingobjektes einen Verwertungserlös, der höher ist als der Erlös, der bei Rückgabe nach Ende der Grundmietzeit voraussichtlich erzielt worden wäre, ist der Differenzbetrag dem LN zu erstatten.

§ 4 Lieferung, Rechte des LN, Haftung des LG für Pflichtverletzungen: 1. Die Gefahr der Lieferung sowie die Kosten der Lieferung, der Montage und der Installation trägt im Verhältnis zum LG der LN, soweit nichts anderes vereinbart ist. Für die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Lieferung durch den Lieferanten haftet der LG nur dann, wenn er diese zu vertreten hat. Der LG tritt Rechte, die ihm aus diesen Gründen gegen den Lieferanten oder sonstige Dritte zustehen, einschließlich des Rechts auf Herausgabe des Leasingobjektes, an den LN ab, den Anspruch auf Erstattung eines bereits geleisteten Anschaffungspreises jedoch nur mit der Maßgabe, dass der LN Zahlung an den LG zu verlangen hat und dass der LG berechtigt ist, die Abtretung dieses Anspruchs jederzeit zu widerrufen. Der LN ist verpflichtet, die an ihn abgetretenen Rechte unverzüglich geltend zu machen. Bei Mängeln des Leasingobjektes gelten die Regelungen des § 8

2. Das Recht des LN, sich bei Leistungsverzug des LG oder bei vom LG zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung vom Vertrag zu lösen, bleibt unberührt. Die Erklärung des LN bedarf der Schriftform. Unberührt bleibt das Recht des LN auf Schadenersatz in diesen Fällen.

3. Für Sach- und Vermögensschäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung des LG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des LG beruhen, haftet der LG nur bei Verletzung vertraglicher Hauptpflichten und nur insoweit, als der Eintritt des Schadens vorhersehbar war (zur Haftung bei Mängeln des Leasingobjektes vgl. Vorderseite und § 8). Haftung der LG danach für leichte Fahrlässigkeit, ist seine Ersatzpflicht auf einen Betrag in Höhe von 25 % des Nettoanschaffungswertes des Leasingobjektes beschränkt. Unberührt bleibt eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 5 Rücktritt des LG: 1. Der LG kann von diesem Vertrag bzw. von einer Vereinbarung über den Austausch eines Leasingobjektes (s. § 2) zurücktreten, wenn das Leasingobjekt wegen eines nicht vom LG zu vertretenden Umstandes vom Lieferanten nicht geliefert wird oder nicht mehr geliefert werden kann. Der LG hat den LN unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Leasingobjektes zu informieren und bereits erbrachte Leistungen des LN und gezogene Nutzungen unverzüglich zu erstatten. Eine Haftung des LG für von ihm zu vertretende Nichtlieferung bleibt unberührt.

2. Wird nach Abschluss des Leasingvertrages erkennbar, dass mangelnde Leistungsfähigkeit des LN den Anspruch des LG auf die Gegenleistung des LN gefährdet, ist der LG berechtigt, vom Leasingvertrag zurückzutreten, wenn der LN nicht binnen einer angemessenen Frist Zug um Zug gegen Übergabe des Leasingobjektes Sicherheit für die von ihm nach dem Vertrag zu erbringenden Zahlungen leistet. Hat der LN die Gründe für den Rücktritt zu vertreten, ersetzt er die dem LG entstandenen Kosten.

§ 6 Leasingraten, Anpassung, Zahlungsweise, Verrechnung, Mehrwertsteuer: 1. Ändert sich bis zum Zeitpunkt der Übernahme des Leasingobjektes dessen Kaufpreis, so ändern sich die Leasingraten entsprechend. Dasselbe gilt, wenn Aushändigung und Übernahme des Leasingobjektes nicht innerhalb 4 Wochen nach Annahme des Antrages des LN erfolgen, und sich bis zur Übernahme der Kapitalmarktzins um mehr als 1% verändert. Würde eine Anpassung zu einer unzumutbaren Mehrbelastung des LN oder des LG führen, so ist der betroffene Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Der Leasingvertrag ist unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten kalkuliert, die für den

LG mit dem vollautomatisierten Lastschriftverfahren verbunden sind. Wünscht der LN eine andere Zahlungsweise, ist der mit der gesonderten Bearbeitung einzelner Zahlungen verbundene Personal- und Sachaufwand mit EUR 10,00 zuzüglich Mehrwertsteuer je Zahlung abzugelten.

3. Befindet sich der LN mit Leasingraten in Verzug, so wird durch auf Leasingraten anzurechnende Zahlungen die jeweils älteste rückständige Rate zuerst getilgt.

4. Ändert sich die gesetzliche Mehrwertsteuer, ändern sich die geschuldeten Bruttobeträge entsprechend.

§ 7 Pflicht zur Übernahme des Objektes: 1. Der LN verpflichtet sich, die Übernahmebestätigung, mit der Erhalt, Prüfung und einwandfreier Zustand des Objektes bestätigt werden, unverzüglich zu unterzeichnen und dem LG zu übermitteln, sobald er das Leasingobjekt erhalten, es auf Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit überprüft und seine vertragsgemäße Beschaffenheit festgestellt hat

2. Der LN hat das Leasingobjekt mit der ihm zumutbaren Sorgfalt zu untersuchen. Ist der LN Kaufmann, gilt die Untersuchungs- und Rügepflicht des § 377 HGB entsprechend. Der LG weist den LN ausdrücklich daraufhin, dass die Übernahmebestätigung keine nicht zutreffenden Erklärungen enthalten darf, da der LG auf Grund der vom LN unterzeichneten Übernahmebestätigung den Kaufpreis an den Lieferanten zahlt.

§ 8 Eintritt des LG in Kaufvertrag oder Bestellung, Kaufvertrag zwischen LG und Lieferant, Rechte und Pflichten bei Mängeln des Leasingobjektes, Garantien: 1. Hat der LN mit dem Lieferanten des Leasingobjektes einen Kaufvertrag geschlossen oder das Leasingobjekt beim Lieferanten bestellt und tritt der LG an Stelle des LN in den Kaufvertrag oder die Bestellung ein, so gelten die Bedingungen des Kaufvertrages oder der Bestellung auch für den Kaufvertrag zwischen LG und Lieferant.

2. Liegt kein Eintritt des LG in einen vom LN abgeschlossenen Kaufvertrag oder eine von diesem erteilte Bestellung vor, gelten für den Kaufvertrag zwischen LG und Lieferant die Einkaufsbedingungen des LG. Diese regeln die Rechte, die dem Käufer bei Mängeln der Sache zustehen, wie folgt:

2.1) Weist der Leasinggegenstand einen Mangel auf, so hat der Käufer als Nacherfüllung zunächst Beseitigung des Mangels zu verlangen, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles nicht unzumutbar ist.

2.2) Mängelansprüche (s. Ziff. 2.1) verjähren ein Jahr nach Übergabe des Leasinggegenstandes an den LN. Das gilt nicht, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

2.3) Ein Anspruch auf Ersatz eines Sach- oder Vermögensschadens wegen Mängeln der Kaufsache besteht in Fällen leichter Fahrlässigkeit nur insoweit, als der Eintritt des Schadens vorhersehbar war. Haftet der LG danach für leichte Fahrlässigkeit, ist seine Ersatzpflicht auf einen Betrag in Höhe von 25 % des Nettoanschaffungswertes des Leasingobjektes beschränkt.

3. Soweit der Lieferant und/oder ein Dritter eine Garantie hinsichtlich der Kaufsache übernommen hat, bestimmen sich die Rechte des Käufers – unbeschadet seiner gesetzlichen Rechte – nach den in der Garantie angegebenen Bedingungen.

4. Der LN hat die ihm abgetretenen (s. Vorderseite) Rechte wegen Mängeln des Leasingobjektes, einschließlich ihm ebenfalls abgetretener Rechte aus hinsichtlich des Leasingobjektes übernommenen Garantien, unverzüglich geltend zu machen und die Geltendmachung dem LG gleichzeitig schriftlich anzuzeigen. Der LG ist durch Übersendung der Korrespondenz laufend zu unterrichten.

5. In den Fällen der Minderung oder der Rückabwicklung des Kaufvertrages hat der LN Zahlung an den LG zu verlangen. Bei Rückabwicklung des Kaufvertrages darf er das Leasingobjekt an den Lieferanten oder einen Garantiegeber nur Zug um Zug gegen Rückerstattung des Kaufpreises an den LG herausgeben.

6. Ein Recht, wegen Mängeln des Leasingobjektes die Zahlung der Leasingraten ganz oder teilweise zu verweigern, steht dem LN erst zu, wenn er gegen den Lieferanten Klage auf Rückabwicklung des Kaufvertrages, auf Herabsetzung des Kaufpreises oder auf Schadenersatz statt der Leistung erhoben hat. Das Gleiche gilt, wenn der LN gegenüber dem Lieferanten Rücktritt oder Minderung erklärt oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt und der Lieferant die Berechtigung dieses Benehrens nachweislich anerkannt hat. Das Leasingobjekt darf nur Zug um Zug gegen Rückerstattung des Kaufpreises an den LG herausgegeben werden. Wird der Kaufvertrag rückabgewickelt, ist auch der Leasingvertrag rückabzuwickeln.

7. Der LG selbst haftet wegen eines Mangels des Leasingobjektes nur, wenn er, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe einen Mangel arglistig verschwiegen oder insoweit eine Garantie hinsichtlich des Leasingobjektes übernommen hat. Das Gleiche gilt, wenn der Mangel auf einer schuldhaften Pflichtverletzung durch die Genannten beruht und zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geführt hat. Führt die Pflichtverletzung zu einem Sach- oder Vermögensschaden, haftet der LG bei leichter Fahrlässigkeit nur insoweit, als der Eintritt des Schadens vorhersehbar war, jedoch beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 25 % des Nettoanschaffungswertes des Leasingobjektes.

8. Der LN, der den Abschluss eines Leasingvertrages über ein gebrauchtes Objekt beantragt, wird ausdrücklich auf das generell erhöhte Risiko von Mängeln bei bereits genutzten Gegenständen hingewiesen und aufgefordert, den Zustand und die Funktionsfähigkeit des Objektes mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Der LG weist darauf hin, dass er bei gebrauchten Objekten – unbeschadet des § 8 Ziff. 7 - keine Haftung für Sachmängel übernehmen kann, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sollten dem LG Rechte wegen Mängeln oder aus Garantien bzgl. des gebrauchten Objektes gegen den Lieferanten oder einen Dritten zustehen, tritt er diese Rechte an den LN ab.

§ 9 Nutzung, Kosten, Reparaturen, Erlaubnisse: 1. Der LN verpflichtet sich, das Leasingobjekt nur zu dem vereinbarten Zweck zu gebrauchen, es auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten, es in jeder Weise vor Überbeanspruchung zu schützen und für eine sach- und fachgerechte Wartung und Pflege Sorge zu tragen. Betriebs- und Unterhaltungskosten einschließlich der Kosten erforderlicher Reparaturen und Ersatzteile gehen zu Lasten des LN.

2. Der LN verpflichtet sich, das Leasingobjekt nicht an Dritte, auch nicht an den Lieferanten (vgl. jedoch § 8 Ziff. 5 Satz 2) herauszugeben. Dritten darf das Leasingobjekt ausschließlich zu Reparaturzwecken und nur für die dazu erforderliche Zeit überlassen werden. Der LN ist insbesondere nicht berechtigt, das Leasingobjekt ohne vorherige Zustimmung des LG unterzuvermieten. Eine Verweigerung der Zustimmung berechtigt den LN nicht, sich vom Vertrag zu lösen.

3. Der LN ist verpflichtet, alle behördlichen und sonstigen Erlaubnisse, die für die Nutzung des Leasingobjektes erforderlich sind, auf seine Kosten zu beschaffen und aufrechtzuerhalten. Er hat alle Gesetze, Verordnungen sowie Vorschriften und Empfehlungen des Herstellers und des Lieferanten, die sich auf das Leasingobjekt oder seine Nutzung beziehen, zu beachten.

§ 10 Meldepflicht, Eigentumsschutz: 1. Der LN bedarf der schriftlichen Einwilligung des LG zur Änderung des ursprünglichen Standort (einschl. dessen räumlichen Umfeldes) des Leasingobjektes sowie zu Veränderungen am Leasingobjekt selbst. Einbauten gehen in das Eigentum des LG über.

2. Wird das Leasingobjekt mit einem Grundstück oder Gebäude verbunden, so geschieht dies zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB und mit der Absicht, die Verbindung mit Ablauf der vereinbarten Leasingzeit aufzuheben. Dass die Verbindung aufgehoben werden kann, ist vom LN sicherzustellen. Ist der LN nicht selbst Eigentümer des Grundstücks, so ist er verpflichtet, den Eigentümer auf den nur vorübergehenden Zweck der Verbindung aufmerksam zu machen und dem LG auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers über den nur vorübergehenden Zweck der Verbindung beizubringen.

3. Der LG oder dessen Beauftragte sind berechtigt, das Leasingobjekt während der üblichen Geschäftszeiten und zu besichtigen und zu prüfen. Auf Verlangen ist das Leasingobjekt an sichtbarer Stelle als Eigentum des LG zu kennzeichnen.

4. Der LN ist verpflichtet, alle drohenden oder bereits erfolgten nachteiligen Einwirkungen auf das Leasingobjekt unverzüglich dem LG mitzuteilen. Er hat insbesondere eine drohende oder bewirkte Zwangsvollstreckung in das Leasingobjekt oder in das Grundstück, auf dem es sich befindet, unverzüglich anzuzeigen, das Pfändungsprotokoll zu übermitteln und Namen und Anschrift des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers bekannt zu geben. Der LN trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter. Das gilt nicht, wenn dieser Zugriff vom LG verursacht ist.

§ 11 Gebühren, Steuern, Abgaben: Sämtliche Gebühren, Steuern, Abgaben und sonstige Lasten, die mit dem Besitz und Gebrauch des Leasingobjektes zusammenhängen, trägt der LN. Solange sich das Leasingobjekt im Besitz des LN befindet, stellt der LN den LG von Ansprüchen jeder Art frei, die Dritte – einschließlich staatlicher Institutionen – aufgrund der Aufstellung oder des Betriebes oder der Besitzrechte am Leasingobjekt geltend machen.

§ 12 Gefährtragung: 1. Vom Zeitpunkt der Übergabe bis zur Rückgabe des Leasingobjektes trägt der LN die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes, der zufälligen Beschädigung und der Entwendung des Leasingobjektes. Auch die Gefahr des vorzeitigen Verschleißes ist vom LN zu tragen. Solche Ereignisse entbinden den LN nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag; das gilt auch für seine Pflicht zur Vollamortisation (s. § 1). Satz 2 und 3 gelten nicht, soweit ein vorzeitiger Verschleiß auf einen Mangel des Leasingobjektes zurückzuführen ist und dem LN deswegen Mängelrechte zustehen (vgl. hierzu Vorderseite und § 8).

2. Ersatzleistungen, die der LG aufgrund dieser Ereignisse erhalten hat, sind für die Wiederherstellung bzw. die Wiederbeschaffung des Leasingobjektes zu verwenden oder für die Zahlungsverpflichtung des LN anzurechnen, falls der Leasingvertrag beendet wird. Eine Anrechnung hat jedoch nur insoweit zu erfolgen, als die Ersatzleistung zusammen mit einem erzielten Verwertungserlös den (angemessen abgezinsten) Zeitwert übersteigt, den das Leasingobjekt in vertragsgemäßem Zustand am vereinbarten Vertragsende gehabt hätte.

§ 13 Totalschaden, Entwendung, sonstige Schadenfälle i. S. des § 12 Ziff. 1: 1. Tritt eines der in § 12 Ziff. 1 genannten Ereignisse ein, so hat der LN den LG hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. 2. Im Fall eines auf Zufall beruhenden Totalschadens, Untergangs, Verlusts oder der Entwendung des Leasingobjektes ist der LN berechtigt, aus diesem Anlass den Leasingvertrag zu kündigen. Die Kündigung muss innerhalb von drei Wochen schriftlich erfolgen, nachdem der LN vom Vorliegen dieser Voraussetzungen Kenntnis erhalten hat. Macht der LN von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, ist der LG verpflichtet, binnen angemessener Frist entweder auf Kosten des LN selber Ersatz zu beschaffen oder den LN zu beauftragen, die Ersatzbeschaffung vorzunehmen. Beschafft der LG Ersatz, ist der LN verpflichtet, auf Verlangen des LG die Kosten der Ersatzbeschaffung voranzuzahlen. Lehnt der LN die Vorauszahlung oder die Ersatzbeschaffung ab, gilt die Ablehnungserklärung als Kündigung des Leasingvertrages. Die Folgen einer Kündigung bestimmen sich nach § 17.

3. Im Fall der zufälligen Beschädigung oder des vorzeitigen Verschleißes (s. jedoch § 12 Ziffer 1 Satz 4) – mit Ausnahme eines Totalschadens (vgl. § 13 Ziff. 2) – des Leasingobjektes ist der LN nach seiner Wahl verpflichtet, entweder

a) das Leasingobjekt auf seine Kosten durch den Hersteller oder eine Fachwerkstatt reparieren und wieder in den vertragsgemäßen Zustand versetzen zu lassen, oder
b) den Leasingvertrag schriftlich zu kündigen. Für die Kündigung gilt § 13 Ziff. 2 Satz 2. Die Folgen einer Kündigung bestimmen sich nach § 17.

Macht der LN von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, hat er unverzüglich den Reparaturauftrag zu erteilen und die Erteilung dem LG durch Vorlage des schriftlichen Reparaturauftrags unverzüglich nachzuweisen. Kommt der LN diesen Pflichten nicht nach, ist der LG zur Kündigung des Leasingvertrages berechtigt. Die Folgen der Kündigung bestimmen sich nach § 17.

4. Stellt das Leasingobjekt eine Sachmangel dar und sind durch Beschädigung, Verschleiß oder Verlust nur Teile betroffen, so gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 14 Sachversicherung, Versicherungs- und sonstige Ersatzleistungen: 1. Zur Abdeckung der vom LN nach § 12 Ziff. 1 Satz 1 zu tragenden Gefahren muss eine Sachversicherung – bei elektron. Geräten in der Form einer Elektronikversicherung – zum Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungswert abgeschlossen werden, deren Kosten der LN zu tragen hat.

2. Der LN ist berechtigt, diese Versicherung bei einem Versicherer seiner Wahl abzuschließen. Dabei kann ein Selbstbehalt von 25 % des Wiederbeschaffungswertes vereinbart werden, höchstens jedoch von EUR 500,00. Der Versicherer muss zu Gunsten des LG eine Versicherungsbestätigung erteilen. Aus der Versicherungsbestätigung müssen die Versicherung der Risiken laut § 12 Ziff. 1 Satz 1 sowie der vereinbarte Selbstbehalt hervorgehen.

3. Wird dem LG der Abschluss einer Versicherung nicht entsprechend Ziff. 1 u. 2 durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachgewiesen, ist der LG berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Leasinggegenstand auf Kosten des LN in die von ihm abgeschlossene Rahmensachversicherung einzubeziehen. Für diese Versicherung gelten die beigefügten Allgemeinen Bedingungen zur Sachversicherung. Sie sehen für den einzelnen Schadenfall einen Selbstbehalt von 150,00 EUR vor, soweit nicht eine andere Höhe des Selbstbehaltes mit dem LN schriftlich vereinbart ist. Der Selbstbehalt ist vom LN zu tragen.

4. Wird der Leasinggegenstand gemäß Ziff. 3 in die Sachversicherung des LG einbezogen, werden die Versicherungskosten am Ersten jedes Kalenderjahres im Voraus erhoben. Der LN bleibt jedoch berechtigt, jederzeit die Versicherung selbst abzuschließen. Legt der LN nachträglich eine auf den LG lautende Versicherungsbestätigung gem. Ziff. 2 vor, werden die bereits im Voraus entrichteten Versicherungskosten für die Zeit ab Vorlage der Versicherungsbestätigung bis zum Jahresende zurückerstattet. Werden die Versicherungskosten gem. Satz 1 nicht rechtzeitig gezahlt, kann der LG eine Zahlungsfrist von zwei Wochen bestimmen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der LG die Einbeziehung des Leasinggegenstandes in seine Rahmensachversicherung fristlos kündigen, wenn er dies mit der Fristsetzung androht. Macht der LG von diesem Recht zur Kündigung Gebrauch, hat der LN binnen drei Wochen nach Zugang der Kündigung dem LG den Abschluss einer Sachversicherung durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung gem. Ziffer 2 nachzuweisen.

5. Auf Verlangen des LG ist der LN verpflichtet, innerhalb von 3 Wochen nach Aufforderung durch den LG den Abschluss einer der Ziff. 1 u. 2 entsprechenden Versicherung nachzuweisen. Der LG kann vom LN den Abschluss einer eigenen Versicherung entsprechend den Ziff. 1 u. 2 auch während der Vertragslaufzeit verlangen. In diesem Fall werden dem LN die bereits im Voraus entrichteten Versicherungskosten entsprechend Ziff. 4 Satz 3 zurückerstattet.

6. Der LN tritt hiermit seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag sowie gegen einen etwaigen Schädiger an den LG ab. Solange der LG dem LN nicht mitgeteilt hat, dass er diese Ansprüche selbst geltend macht, ist der LN im Schadenfall verpflichtet, diese Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen und Zahlung an den LG zu verlangen. Ein im Versicherungsvertrag vorgesehener Selbstbehalt ist in jedem Fall vom LN zu tragen.

7. Empfangene Versicherungs- oder sonstige Ersatzleistungen hat der LG gem. § 12 Ziff. 2 zu verwenden bzw. anzurechnen.

8. Soweit der LN für den vom Versicherer oder einem sonstigen Dritten auszugleichenden Schaden Ersatz geleistet hat, ist der LG verpflichtet, Entschädigungsleistungen an den LN weiterzugeben, die er vom Versicherer oder dem Dritten erhält. Der LG ist auch berechtigt, etwaige Entschädigungsansprüche an den LN abzutreten.

§ 15 Verzugsfolgen, fristlose Kündigung: 1. Kommt der LN mit nach dem Vertrag zu zahlenden Beträgen in Verzug, so sind rückständige Leasingraten und andere geschuldete Entgelte mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, sonstige Beträge mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

2. Der LG ist zur fristlosen Kündigung des Leasingvertrages berechtigt, wenn der LN mit dem Betrag von mindestens zwei Leasingraten in Verzug ist.

§ 16 Weitere Gründe einer fristlosen Kündigung: 1. Das Recht zur fristlosen Kündigung und zur Geltendmachung von Schadenersatz steht dem LG u. a. dann zu, wenn der LN bei Vertragsschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und dem LG deshalb die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist. Dasselbe gilt insbesondere, wenn dem LG eine Fortsetzung des Vertrages deshalb nicht zuzumuten ist, weil der LN trotz Abmahnung gegen wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verstößt oder trotz Bestimmung einer angemessenen Frist eingetretene Folgen von erheblichen Pflichtverletzungen nicht beseitigt oder dem Verlangen des LG auf Abschluss oder Nachweis einer eigenen Sachversicherung (vgl. § 14 Ziff. 5) trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt.

2. Diese Rechte hat der LG auch dann, wenn auf Seiten des LN oder eines seiner persönlich haftenden Gesellschafter sonstige Umstände eintreten, welche die Durchsetzung der Rechte des LG derart gefährden oder erschweren, dass diesem eine Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist. Das gilt auch, wenn der LN oder ein persönlich haftender Gesellschafter den Wohn- oder Firmensitz in der Bundesrepublik Deutschland aufgibt. Eine Kündigung wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des LN ist unzulässig, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist.

§ 17 Folgen der außerordentlichen vorzeitigen Kündigung: 1. Macht der LG von einem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch oder kündigt der LN nach § 13, so umfasst der Anspruch des LG die für die Gesamtleasingzeit noch ausstehenden Leasingraten. Die Anrechnung ersparter Zinsen und sonstiger kündigungsbedingter Vorteile – einschließlich etwaiger Versicherungs- und sonstiger Ersatzleistungen (vgl. § 12 Ziff. 2 u. § 14 Ziff. 7 u. 8) – zugunsten des LN richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Anspruch des LG wird mit Zugang der Kündigung fällig. Der LN kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen Zahlung leistet, nachdem ihm die Kündigung und die Aufstellung des Schadens zugegangen sind.

2. Außerdem verliert der LN das Besitzrecht. Er ist verpflichtet, das Leasingobjekt unverzüglich auf seine Kosten und seine Gefahr an den LG zurückzugeben. Die Rückgabe hat an die im Leasingvertrag angegebene Firmenanschrift des LG in Baden-Baden oder an dessen Zentrallager in 12623 Berlin, Landsberger Str. 224, zu erfolgen, soweit der LG für die Rückgabe nicht eine andere Anschrift benannt hat, die dem Sitz des LN räumlich näher liegt. Gibt der LN das Leasingobjekt nicht unverzüglich zurück, so ist der LG berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Leasingobjekt auf Kosten des LN abholen zu lassen.

3. Mit Ausnahme der in § 13 geregelten Fälle der vorzeitigen Vertragsbeendigung muss sich das Leasingobjekt bei der Rückgabe in einem ordnungsgemäßen, funktionsfähigen Zustand befinden, der dem Auslieferungszustand unter Berücksichtigung des durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleißes entspricht. Befindet sich das Leasingobjekt nicht in diesem Zustand, so ist der LG berechtigt, es auf Kosten des LN in einen vertragsgemäßen, funktionsbereiten Zustand versetzen zu lassen. Das gilt jedoch insoweit nicht, als die Kosten der Wiederherstellung den Minderwert überschreiten, der auf den im Sinne des Satzes 1 nicht vertragsgemäßen Zustand zurückzuführen ist.

4. Gibt der LN das Leasingobjekt entgegen seiner Verpflichtung gem. Ziff. 2 trotz Aufforderung durch den LG nicht zurück, so hat er ab Ende der Gesamtleasingzeit zusätzlich für jeden weiteren Tag der Vorenthaltung 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Leasingrate zu zahlen.

5. Der LG behält sich vor, einen weiteren Schaden geltend zu machen, soweit die Entstehung dieses Schadens vom LN zu vertreten ist.

§ 18 Tod des LN: Stirbt der LN, so sind seine Erben berechtigt, den Vertrag zum Ende eines Vertragsquartals (bzw. Kalendermonats, wenn monatliche Zahlungsweise vereinbart ist) schriftlich zu kündigen. Für die Folgen der Kündigung gilt § 17 entsprechend.

§ 19 Vertragsende, Kündigung, Verlängerung, Rückgabe des Leasingobjektes, kein Erwerbsrecht des LN: 1. Beide Vertragspartner können den Leasingvertrag mit einer Frist von 3 Monaten erstmals zum Ende der Grundmietzeit schriftlich kündigen (zum vorzeitigen Kündigungsrecht bei Verträgen über 36 und 42 Monate vgl. Leasingvertrag-Vorderseite und § 3).

2. Wird von dem Kündigungsrecht zum Ende der Grundmietzeit kein Gebrauch gemacht, so verlängert sich der Vertrag um 6 Monate. Das gleiche gilt in der Folgezeit, wenn der Vertrag nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Verlängerungszeit schriftlich gekündigt wird.

3. Dem LN wird durch diesen Vertrag kein Recht eingeräumt, Eigentum an dem Leasingobjekt zu erwerben.

4. Wird der Leasingvertrag nach Ziff. 1 oder 2 gekündigt, so hat der LN das Leasingobjekt zum Vertragsende zurückzugeben. Für die Rückgabe gelten die Bestimmungen des § 17 Ziff. 2 und 3. Wird das Leasingobjekt nicht in vertragsgemäßem Zustand zurückgegeben und bleibt der erzielte Verwertungserlös deshalb hinter dem Erlös zurück, der für das Leasingobjekt in vertragsgemäßem Zustand erzielt worden wäre, so hat der LN den Differenzbetrag zu ersetzen.

5. Gibt der LN das Leasingobjekt entgegen seiner Verpflichtung nach Ziff. 4 trotz Aufforderung nicht fristgerecht zurück, so hat er für jeden weiteren Tag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Leasingrate zu zahlen. Während dieser Zeit gelten die Pflichten des LN aus diesem Vertrag sinngemäß fort. Hat der LN die Verzögerung der Rückgabe zu vertreten, so hat er dem LG einen durch die Verzögerung verursachten Schaden zu ersetzen.

6. Hat der LG dem LN eine Frist mit dem Hinweis gesetzt, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme des Leasingobjektes ablehnen und Schadenersatz verlangen werde, so ist er berechtigt, als Bestandteil seines Schadens den Zeitwert geltend zu machen, den das Leasingobjekt in vertragsgemäßem Zustand bei Ablauf der Frist gehabt hätte. Für die Zeit vom Vertragsende bis zum Ablauf der Frist stehen dem LG die Rechte nach Ziff. 5 zu.

§ 20 Übertragung von Rechten und Pflichten, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht:

1. Der LG ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten oder einzelne Rechte aus diesem Vertrag zum Zweck der Refinanzierung auf den Refinanzierer zu übertragen. Die Übertragung darf keine rechtlichen oder wirtschaftlichen Nachteile für den LN zur Folge haben. Unterrichtet der Refinanzierer den LN von der erfolgten Abtretung, so ist dieser verpflichtet, die Abtretungsanzeige zu bestätigen und innerhalb 10 Tagen an den Refinanzierer zurückzusenden.

2. Zur Absicherung des Refinanzierers wird für den Fall eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LG vorsorglich Folgendes vereinbart: Ist der Refinanzierer berechtigt, den Leasinggegenstand durch Vermietung zu verwerten, so ist der LN verpflichtet, auf Verlangen des Refinanzierers den Leasingvertrag zu denselben Bedingungen und unter Zugrundelegung des erreichten Standes der Vertragsabwicklung mit dem Refinanzierer neu abzuschließen bzw. fortzusetzen. Der LN darf dadurch rechtlich und wirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden, als er stünde, wenn der Leasingvertrag durch den Insolvenzverwalter fortgeführt würde.

3. Der LN kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des LG übertragen oder verpfänden.

4. Der LN kann gegenüber Forderungen des LG wegen eigener Ansprüche nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbeschränkt oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der LN nur geltend machen, wenn es auf diesem Leasingvertrag beruht.

§ 21 Bilanzsicht, Auskünfte: Bei Anschaffungswerten über EUR 40.000,00 ist der LN verpflichtet, dem LG bzw. dem Refinanzierer jährlich seinen Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zur vertraulichen Einsicht zu übermitteln und auf Verlangen weitere Auskünfte über seine Vermögensverhältnisse zu erteilen.

§ 22 Wechsel des Firmensitzes oder Wohnsitzes: Der LN hat einen Wechsel seines Firmensitzes oder seines Wohnsitzes dem LG unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt für den Wohnsitzwechsel eines persönlich haftenden Gesellschafters des LN.

A. Allgemeiner Teil

1. Wird der Leasinggegenstand gem. § 14 Ziff. 3 der Allgemeinen Leasingbedingungen (ALB) in die Rahmensachversicherung des Leasinggebers (LG) einbezogen, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen als vereinbart.
2. Die Versicherungsleistung besteht grundsätzlich darin, dass im Schadenfall die Kosten für die Wiederherstellung des Leasinggegenstandes bzw. für die Beschaffung eines – bezogen auf den Tag des Schadeneintritts – gleichwertigen Ersatzgegenstandes getragen werden.
3. Die Versicherungsleistung ist jedoch keinesfalls höher als 125 % des Leasingbarwertes im Zeitpunkt des Schadenfalls (Leasingbarwert = die angemessen abgezinsten Summe aus den bis zum Ende der Grundmietzeit noch zu leistenden Leasingraten und einem eventuell garantierten Restwert).
4. Die Versicherung bietet grundsätzlich nur subsidiären Versicherungsschutz, d.h. sie gewährt nur Versicherungsschutz, wenn von keiner anderen Seite Versicherungsschutz besteht.
5. Die Selbstbeteiligung des Leasingnehmers (LN) beträgt pro aufgetretenem Schaden EUR 150,00.

B. Versicherte Schäden und Gefahren, Ausschluss der Haftung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachschäden an versicherten Sachen durch vom LN nicht rechtzeitig vorhergesehene Ereignisse und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Entschädigung wird geleistet für Beschädigungen oder Zerstörungen (Sachschäden), insbesondere durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
- b) Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
- c) Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion (einschließlich der Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen bei diesen Ereignissen);
- d) Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung;
- e) Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus;
- f) höhere Gewalt;
- g) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.

2. Für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird eine Entschädigung nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird Entschädigung geleistet.

3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren (z.B. Bildröhren, Hochfrequenzleistungsröhren, Röntgenröhren, Laserröhren) und Zwischenbildträger (z.B. Selentrommeln) nur bei Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion und nur, soweit diese Gefahren durch eine Feuerversicherung gedeckt werden können;
- b) Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und nur, soweit diese Gefahren durch eine Einbruchdiebstahlversicherung gedeckt werden können;
- c) Leitungswasser und nur, soweit diese Gefahr durch eine Leitungswasserversicherung gedeckt werden kann.

Nr. 4 und 5 bleiben unberührt.

4. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Leasingnehmers;
- b) durch Kriegsereignisse jeder Art oder innere Unruhen;
- c) durch Kernenergie;
- d) die während der Dauer von Erdbeben als deren Folge entstehen;
- e) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt.

5. Ist der Beweis für das Vorliegen einer der Ursachen gem. 4 b) – e) nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

C. Versicherte Sachen / Nicht versicherte Sachen

1. Versichert sind die im Leasingvertrag bezeichneten
 - a) Anlagen und Geräte der Informations-, Kommunikations-, Medizintechnik;
 - b) sonstigen elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräte;
 - c) maschinellen Einrichtungen und sonstigen technischen Anlagen der Haustechnik, der Förder- bzw. Transporttechnik und der Betriebshandwerker;
 - d) Büroeinrichtungen.

2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Daten (maschinenlesbare Informationen) nur versichert, wenn sie für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten).

3. Sachen in Kraftfahrzeugen

Sachen in Kraftfahrzeugen sind wegen des hohen Diebstahlrisikos nur versichert, wenn sie fest eingebaut sind oder wenn sie beim Verlassen des KFZ im geschlossenen oder soweit möglich verschlossenen Handschuhfach oder im Kofferraum nicht sichtbar untergebracht sind und das Fahrzeug ordnungsgemäß verschlossen wurde.

4. Nicht versichert sind:

- a) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z.B. Entwicklerflüssigkeit, Reagenzien, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Rasterscheiben, Pipetten, Wechselkuvetten, Reagenzgefäße;
- b) Werkzeuge aller Art, z.B. Bohrer, Fräser;

- c) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z.B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze;

d) Wartung

Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen einer Wartung erbracht werden, sind nicht Gegenstand der Versicherung; dies sind insbesondere Aufwendungen für den Austausch von Bauelementen, Baugruppen und Bauteilen, soweit sie nicht nachweislich durch ein von außen auf die versicherte Sache einwirkendes versichertes Ereignis verursacht wurden.

Gegenstand einer Wartung im Sinne dieser Klausel sind folgende Leistungen:

- Sicherheitsüberprüfung
- vorbeugende Instandhaltung
- Behebung von Störungen durch Alterung
- Behebung von durch den normalen Betrieb ohne Einwirkung von außen entstandenen Schäden.

D. Versicherungsort

Für bestimmungsgemäß stationär eingesetzte Sachen gilt die jeweils im Leasingvertrag bezeichnete Betriebsstätte als Versicherungsort, wenn nicht anderes vereinbart worden ist. Ansonsten ist Versicherungsort weltweit.

E. Der Schadenfall / Obliegenheiten

1. Der LN ist verpflichtet, einen Schadenfall dem LG unverzüglich anhand der beigefügten Schaden-Anzeige anzuzeigen, sobald er von dem Schadeneintritt Kenntnis erlangt hat.

2. Die Schaden-Anzeige muss enthalten:

- **Name und Anschrift des Leasingnehmers**
- **Leasingvertragsnummer**
- **Schadensort und Zeitpunkt**
- **Ausführliche Beschreibung des Schadenereignisses**
- **Anzahl der beschädigten Leasinggegenstände**
- **genaue Bezeichnung des einzelnen Leasinggegenstandes**
- **Art der Beschädigung**

a) Bei Teilschäden: Kostenvoranschlag für die Reparatur des defekten Leasingobjektes;

b) Bei Totalschäden: Die Bezeichnung „Totalschaden“;

c) Bei Schäden durch Vorsatz Dritter (z.B. Diebstahl) und Brandschäden: In diesem Fall hat der LN unverzüglich Strafanzeige zu erstatten und dem LG die ermittelnde Polizeibehörde mit genauer Anschrift und der Tagebuchnummer oder die sonstige ermittelnde Behörde mit deren Aktenzeichen anzugeben.

3. Aufbewahrung

Die beschädigten Teile sind so lange aufzubewahren bzw. das Schadensbild solange unverändert zu belassen, bis der Versicherer bzw. der LG den Schaden besichtigt oder ausdrücklich darauf verzichtet oder den Schaden abgerechnet hat.

4. Verspätete Schadenanzeige

Zeigt der LN den Schaden, nachdem er von diesem Kenntnis erlangt hat, nicht unverzüglich oder nicht in der in Ziffer E.1. und 2. geforderten Form an, und erhält der LG nicht anderweitig Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalles, so entfällt die Versicherungsleistung.

F. Zahlung der Versicherungskosten / Kündigung des LG / Befreiung von der Leistungspflicht

1. Die Höhe der Versicherungskosten und die Fälligkeit der Zahlungspflicht ergibt sich aus den Bestimmungen des Leasingvertrages (Vorderseite, Stichwort "Sachversicherung", und § 14 ALB) und dem Annahmeschreiben des LG.

2. Sind die ersten Versicherungskosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so besteht kein Anspruch auf die Versicherungsleistung.

3. Werden die Versicherungskosten nicht rechtzeitig gezahlt, kann der LG eine Zahlungsfrist von 2 Wochen bestimmen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der LG die Einbeziehung des Leasinggegenstandes in seine Rahmensachversicherung fristlos kündigen, wenn er dies mit der Fristsetzung angedroht hatte.

Tritt nach fristloser Kündigung des Leasingvertrages durch den Leasinggeber der Versicherungsfall ein, besteht kein Anspruch auf eine Versicherungsleistung.

4. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist der LG berechtigt, vom LN jederzeit den Abschluss einer eigenen Versicherung gem. § 14 Abs. 5 ALB zu verlangen.

G. Schlussbestimmungen

1. Solange der LN eine zu Gunsten des LG erteilte Sicherungsbestätigung für Leasinggesellschaften (vgl. § 14 Ziff. 1 u. 2 ALB) nicht vorgelegt hat, ist der LG berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Leasinggegenstand in die von ihm geschlossene Rahmensachversicherung, für die die obenstehenden Bestimmungen gelten, einzubeziehen.

2. Bei in diese Rahmenversicherung einbezogenen Leasinggegenständen wird ein Versicherungsschein für den einzelnen LN nicht erteilt.

3. Der Eintritt eines Schadenfalls entbindet den LN nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag.

4. Die Abwicklung des Leasingvertrages bei einem Schadenfall ist in den §§ 12 bis 14 und – für den Fall der Kündigung – in § 17 der ALB geregelt.

5. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.

6. Handelt es sich um elektrotechnische oder elektronische Anlagen und Geräte, gelten ergänzend die **ABE (Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung)**.

Auf Verlangen erhält der LN eine Kopie der ABE ausgehändigt.

Bitte vollständig ausfüllen!

1. Persönliche Angaben

Name, Vorname / Firma _____
 Straße und Hausnummer _____
 PLZ, Ort _____
 Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____

2. Angaben zum betroffenen Leasingobjekt

Beschädigtes Objekt (genaue Bezeichnung inkl. Seriennummer, Skizze, Fotos beifügen):

Ist das beschädigte Objekt schon früher von einem Schaden betroffen bzw. überholt worden? Ja Nein

Ist die Garantiezeit für das beschädigte Objekt abgelaufen? Ja Nein

Wurden Maßnahmen zur Schadenminderung getroffen? Ja Nein

Besichtigungsort des beschädigten Objektes _____ möglich zum: _____

3. Angaben zum Schadenhergang

Festgestellt am: _____ Wo und wann hat sich der Schaden ereignet? _____

Genaue Schilderung Schadenhergang/ -ursache (inkl. evt. Zeugen; Skizze, Photos, Bauzeichnung etc. beifügen, beschädigte Teile aufbewahren):

Nur bei Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl zu beantworten:

Ist Anzeige bei der Polizei erstattet worden?

Nein - Anzeige unbedingt nachholen!

Ja Datum: _____ Dienststelle: _____ Aktenzeichen: _____

Das Ergebnis der behördlichen Ermittlungen ist nachzureichen.

4. Schadenbehebung

Art der Schadenbehebung? Reparatur Ersatzbeschaffung Kündigung LV Teilablöse

Besteht für betroffene Leistungen / Objekte noch anderweitiger Versicherungsschutz? **Nein** **Ja**, Art: _____

Name und Anschrift der Gesellschaft: _____

Sind Sie zum Abzug der Vorsteuer berechtigt? **Ja** **Nein**

Wichtiger Hinweis!

1.) Wird eine vorläufige Reparatur ohne Einwilligung des Versicherers bzw. des LG vorgenommen, so gehen die Kosten dafür sowie alle daraus entstehenden Folgen zu Lasten des LN. 2.) Wenn ein Kostenvoranschlag eingeholt wird, bitte diesen dem LG einreichen. 3.) Die beschädigten Teile sind solange aufzubewahren bzw. das Schadenbild ist solange unverändert zu lassen, bis der Versicherer bzw. der LG den Schaden besichtigt, auf die Besichtigung ausdrücklich verzichtet oder den Schaden abgerechnet hat. 4.) Selbstbehalt beträgt 150,00 € pro Schadenfall.

Jeder Schaden ist nach erlangter Kenntnis sofort dem Leasinggeber mittels dieses Formulars anzuzeigen. Der unterzeichnete Leasingnehmer erklärt, die Fragen gewissenhaft und der Wahrheit gemäss beantwortet zu haben, und haftet für die Richtigkeit seiner Angaben.

Bitte vollständig ausfüllen!

Ort, Datum

X

Unterschrift des Leasingnehmers

Es sind mir/uns keine Umstände bekannt, die mich / uns daran zweifeln lassen, dass die vorstehenden Angaben des Leasingnehmers wahrheitsgemäß sind.

Ort, Datum

X

Unterschrift, Stempel Händler / Beauftragter